

Amts- und Mitteilungsblatt

der Gemeinde Niederwiesa

mit den Ortsteilen Braunsdorf und Lichtenwalde

August 2026

Sonderamtsblatt 1.2026 · erscheint am 31. Juli 2026



Gemeinde



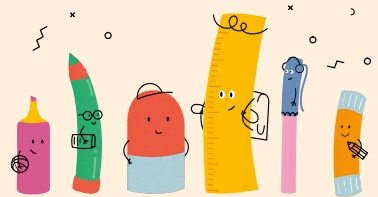
BÜRGERWERKSTATT
Niederwiesa · Braunsdorf · Lichtenwalde

Dienstag
8. September 2026
18.00 Uhr
Kultur- und Sporthalle
Niederwiesa · Schulstraße 6

GESTALTEN SIE MIT
mit Vorstellung der Ergebnisse der Bürgerumfrage



*Wir wünschen allen noch einen
schönen Sommer und allen Schulanfängern
einen guten Start in die Schulzeit.*



Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederwiesa für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 31.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 11.543.077 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 11.987.913 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -444.836 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 5.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 5.000 Euro
- Gesamtergebnis auf -439.836 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 317.123 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf -122.713 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.158.077 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.103.609 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 54.468 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 411.806 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 779.005 Euro

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -367.199 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -312.731 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 125.400 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -125.400 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -1.061.833 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden laut Hebesatzsatzung vom 01.01.2025 wie folgt ausgewiesen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 v.H.
- für die Gewerbesteuer auf 390 v.H.



Gemeinde Niederwiesa, den 22.07.2026

R. Schubert

Raik Schubert, Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes,

der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Niederwiesa, den 22.07.2026

Raik Schubert, Bürgermeister

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeverwaltung informiert Sie hiermit, dass der Haushaltsplan 2026 vom 04.08.2026 bis einschließlich 12.08.2026 im Rathaus Niederwiesa, Bürgerservice, Dresdner Straße 24, 09577 Niederwiesa, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich ausliegt.

Niederwiesa, den 22.07.2026

Raik Schubert, Bürgermeister

Entgeltordnung der Gemeinde Niederwiesa für die Nutzung der Angebote der historischen Schauweberei Braunsdorf (Entgeltordnung Schauweberei)

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa hat gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Historische Schauweberei Braunsdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Niederwiesa.

Für die Nutzung/Inanspruchnahme werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben.

- (2) Die Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlich geregelten Umsatzsteuer.

§ 2 Entgeltpflicht

- (1) Für den Besuch, die Nutzung sowie die Inanspruchnahme von Leistungen einer öffentlichen Einrichtung oder eines Teils werden Entgelte nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Entgelttarifs erhoben, welcher Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Satzungen und Entgeltordnungen, die dieser Entgeltordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Niederwiesa, den 30.06.2026



Raik Schubert, Bürgermeister

Zweckvereinbarung

über die Erfüllung der Aufgaben der Polizeibehörden zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der kriminalpräventiven Arbeit im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an den Kosten

zwischen

**der Stadt Flöha; Claußstraße 7 in 09557 Flöha
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Holuscha
und der Gemeinde Niederwiesa; Dresdner Straße 22
in 09577 Niederwiesa
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schubert**

wird aufgrund von §§ 1, 2, 71 Abs. 2, 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Flöha sowie die Gemeinde Niederwiesa können sich als Ortspolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Vollzugsaufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter (GVD) bedienen. Welche polizeilichen Vollzugsaufgaben auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen werden können, regelt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete. Aufgrund der vorliegenden Zweckvereinbarung können die gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Stadt Flöha die Unterstützung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten im Gemeindegebiet Niederwiesa mit wahrnehmen. Gleichzeitig können die gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Gemeinde Niederwiesa die Unterstützung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten im Stadtgebiet Flöha mit wahrnehmen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Gemeinde Niederwiesa und die Stadt Flöha wie folgt:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten können die jeweils andere Gemeinde bei der Wahrnehmung der ortspolizeilichen Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit gemäß §§ 2 Abs. 1; 9 Abs.1 und 12 Abs. 1 Sächsischen Polizeibehörden-gesetz und zu Maßnahmen der Kriminalprävention unterstützen. Die Übertragung der Durchführung von Aufgaben des gemeindlichen Vollzugsdienstes erfolgt im Namen und nach Weisung der jeweiligen Gemeinde und umfasst alle damit verbundenen Aufgaben des Außen- und Innendienstes wie:

- Feststellung und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit
- Feststellung und Erfassung von Ordnungswidrigkeiten
- Durchführung von Kontrollen des ruhenden Straßenverkehrs im gesamten Stadt- / Gemeindegebiet
- Vollzug des Ortsrechts

§ 2 Durchführung der Aufgaben

Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben werden die gemeindlichen Vollzugsbediensteten der jeweiligen Gemeinde die gemeindlichen Vollzugsbediensteten anderen beteiligenden Gemeinde nach einem abzustimmenden Dienstplan unterstützen. Eine Einsatz außerhalb des Dienstplanes aus dringenden Gründen (Eilfall) ist ebenfalls möglich.

Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten führen für die zeitlichen Inanspruchnahme der übertragenen Aufgaben einen Zeitaufweis. Die entsprechenden Nachweise sind einmal pro Halbjahr der jeweiligen Gemeinde vorzulegen.

Für die Abwicklung im Einzelnen sind die gesetzlichen Vorschriften für die Polizeibehörden und des gemeindlichen Vollzugsdienstes bindend.

§ 3 Finanzierung

Den gemeindlichen Vollzugsbediensteten steht nach TVÖD eine Vergütung zu. Diese Vergütung erfolgt durch den jeweiligen Dienstherrn der gemeindlichen Vollzugsbediensteten.

Ein Erstattungsanspruch für eine der beteiligende Kommunen für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Vollzugsdienstes entsteht nur bei einer Differenz der jeweils geleisteten Arbeitsstunden.

Folgende anfallende Kosten können umgelegt werden:

- die Personalkosten für den gemeindlichen Vollzugsbediensteten (insbesondere personenbezogene Personalkosten inkl. aller Arbeitgeberbeiträge)
- sonstige Sachkosten die mit der Übertragung der Aufgaben entsprechend § 1 entstehen (z. Bsp.: Kosten Dienstfahrzeug)

Kostenschuldner ist die jeweilige Gemeinde. Die Erhebung der Kostenanteile erfolgt durch jährliche Abrechnung zum 31.12. eines jeden Jahres mittels Rechnungslegung.

Die Ahndung eventuell festgestellter Ordnungswidrigkeiten erfolgt durch die jeweilige Gemeinde selbst.

§ 4 Vereinbarungsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und tatsächlichen Verhältnissen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 5 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer von einem der Beteiligten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Schriftform und Nebenabreden

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung in der Stadt Flöha sowie in der Gemeinde Niederwiesa, aber nicht vor dem 01.07.2026, wirksam.

Flöha, den 06. Juli 2026

Niederwiesa, den 13.07.2026



Stadt Flöha
Holuscha, Oberbürgermeister

Gemeinde Niederwiesa
Schubert, Bürgermeister